

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 159/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Mai 2005 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25. Mai 2005 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit im Wege des Zugunstenverfahrens verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei seit der Aufgabe seiner Tätigkeit als Kameramann im November 1986 weder erwerbs- noch berufsunfähig. Er habe seinen Beruf als Kameramann zumindest mit einer Standkamera oder einer fahrbaren Kamera weiter ausüben können. Jedenfalls sei der Kläger, der als ausgebildeter Angestellter einzustufen sei, sozial und gesundheitlich zumutbar auf die Tätigkeit einer gehobenen Bürohilfskraft/Registrator verweisbar.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG).
- 4 1. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 a) Der Kläger rügt zum einen das Fehlen von Entscheidungsgründen iS des § 202 SGG iVm § 547 Nr 6 Zivilprozessordnung. Hierzu macht er geltend, das LSG habe lediglich floskelhaft in zwei Sätzen festgestellt, dass er nicht daran gehindert gewesen sei, seinen Beruf als Kameramann weiter auszuüben. Es fehle jedwede Auseinandersetzung mit dem vom LSG eingeholten Sachverständigengutachten Dr. H., das sein Begehren stütze. Die dort genannten, ihm nicht mehr zumutbaren Trage-, Hebe- und Gewichtsbelastungen schlossen auch die Bedienung einer fahrbaren Standkamera aus. Insoweit habe das Berufungsgericht ein zentrales Angriffsmittel übergangen. Eine Beweismwürdigung in den Entscheidungsgründen fehle.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 Eine Nichtbehandlung zentraler Angriffs- oder Verteidigungsmittel liegt dann vor, wenn diese vollständig übergangen worden sind oder sich die Urteilsgründe diesbezüglich auf völlig nichts sagende Floskeln beschränken (vgl. BGHZ 39, 333, 337; Gummer in Zöller, Zivilprozessordnung, 25. Aufl. 2005, § 547 RdNr 8). Darüber hinaus müssen diese Mittel geeignet gewesen sein, den Erfolg des Rechtsbehelfs günstig zu beeinflussen (vgl. BGHZ 39, 333, 338 f.; BSG NZS 1996, 399; Albers in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 64. Aufl. 2006, § 547 RdNr 15). Die Nichtbehandlung eines wesentlichen Angriffsmittels ist nicht dargelegt. Es bestehen schon Zweifel, ob eine "vollständige" Nichtbehandlung im obigen Sinn dargetan ist. Der Kläger selbst weist darauf hin, dass das LSG in den Entscheidungsgründen die Feststellungen des Sachverständigen Dr. H. zu seinem Leistungsvermögen einschließlich der nicht mehr zumutbaren Hebe-, Trage- und Gewichtsbelastungen mitgeteilt und im Anschluss daran ausgeführt hat: Angesichts des Leistungsvermögens des Klägers, wie es sich nach der nochmaligen Beweisaufnahme ergebe, bestünden für den Senat keine Zweifel, dass der Kläger seinen Beruf als Kameramann zumindest mit einer Standkamera oder einer fahrbaren Kamera ausüben könne. Der Einwand des Klägers, er habe die Kamera auf Grund des notwendigen Kraftaufwandes nicht bedienen können, wäre angesichts des beschriebenen Leistungsvermögens nicht nachvollziehbar. Ob es sich bei diesen Ausführungen um völlig nichts sagende Floskeln handelt, kann indes letztlich dahinstehen. Der Kläger hat nämlich nicht vorgetragen, dass das angeblich übergangene Angriffsmittel geeignet gewesen wäre, den Erfolg der Berufung günstig zu beeinflussen. Aus seinem Vortrag ergibt sich vielmehr das Gegenteil. Danach hat das LSG eine Berufsunfähigkeit des Klägers selbst für den Fall verneint, dass er nicht mehr in der Lage gewesen wäre, seinen Beruf als Kameramann auszuüben, da er sozial und gesundheitlich zumutbar auf die Tätigkeit einer gehobenen Bürohilfskraft/Registrator verweisbar sei.
- 8 Aus demselben Grund ist das Fehlen von Entscheidungsgründen unter dem Gesichtspunkt der unterbliebenen Beweiswürdigung nicht ausreichend dargetan. Hierzu ist ebenfalls die Darlegung erforderlich, dass dieser Mangel für die Entscheidung ursächlich gewesen ist (vgl. BGHZ 39, 333, 338 f.; Albers, aaO).
- 9 Soweit der Kläger des Weiteren rügt, das LSG habe sich nicht mit der Frage beschäftigt, ob für einen Kameramann, der keine Tragekamera bedienen könne, überhaupt noch eine Berufsfähigkeit von sechs Stunden und mehr gegeben sei, ist das Fehlen von Entscheidungsgründen ebenso wenig dargetan. Auch diesbezüglich fehlt zumindest die Darlegung, dass dieser Gesichtspunkt geeignet gewesen wäre, den Erfolg der Berufung günstig zu beeinflussen.
- 10 b) Zum anderen rügt der Kläger eine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht gemäß § 103 SGG.
- 11 Werden Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht



ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zur weiteren Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*).

- 12 Soweit der Kläger geltend macht, das LSG sei seinem Beweisantrag zum Eigengewicht einer fahrbaren Studiokamera und den sich hieraus ergebenden Belastungen bei ihrem Bewegen sowie seinem Beweisantrag zum zwangsläufigen Bedienen einer fahrbaren Studiokamera in ungünstiger Körperhaltung nicht gefolgt, ist diesen Anforderungen nicht genügt. Es fehlt an dem Vortrag zu Punkt (2). Nach der in der Beschwerdebegründung wiedergegebenen Rechtsauffassung des LSG kam es vielmehr auf die unter Beweis gestellten Tatsachen nicht an. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen von Berufsunfähigkeit selbst für den Fall verneint, dass der Kläger den Beruf des Kameramanns nicht mehr hat ausüben können, da er auf die Tätigkeit einer gehobenen Bürohilfskraft/Registrators verweisbar sei.
- 13 Schließlich hat der Kläger auch keine Verletzung der Amtsaufklärungspflicht bezüglich seines Antrags auf Einholung eines berufskundlichen Sachverständigengutachtens zum Beweis für die Tatsache, dass "die Tätigkeit eines Kameramanns bereits 1986 mindestens derjenigen eines Facharbeiters, wenn nicht sogar eines Fachhochschulabsolventen (Dipl. Ing. FH), gleichzustellen" war, ausreichend dargetan. Selbst wenn man darüber hinwegsieht, dass das LSG insoweit eine Rechtsfrage angenommen hat und die Beschwerde das Ziel der Sachaufklärung mit Rücksicht auf die Wendung "wenn nicht sogar" nur vage umschreibt, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, warum sich das Berufungsgericht, das den Kläger sowieso schon als Facharbeiter eingestuft hat, gedrängt fühlen musste, dem behaupteten Beweisantrag zu entsprechen. Der Kläger hat selbst darauf hingewiesen, dass das Berufsbild des Kameramanns wenig klar umrissen sei und es hierzu keinen bestimmten beruflichen Werdegang gebe bzw in der Vergangenheit auch nicht gegeben habe. Damit ergibt sich aus dem eigenen Vorbringen des Klägers, dass die Tätigkeit "eines" Kameramannes für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ohne Bedeutung ist, weil ihr kein definierbares Berufsbild zu Grunde liegt. Ausgehend von den Ausführungen der Beschwerdebegründung hängt das Ergebnis des Rechtsstreits vielmehr davon ab, ob die praktische und theoretische Ausbildung sowie vor allem der ganz konkrete frühere Tätigkeits- und Verantwortungsbereich des Klägers als Kameramann denjenigen eines Diplomingenieurs gleichwertig waren.



- 14 2. Der Kläger hat ferner auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 15 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 16 Dabei kann dahinstehen, ob die vom Kläger gestellte Frage,
"ob ein ausgebildeter Kameramann einem Fachhochschulabsolventen (Diplomingenieur, FH) bei der Eingruppierung im Mehrstufenschema gleichzustellen ist oder nicht",
eine Rechtsfrage darstellt. Es fehlt zumindest an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Nach dem Vorbringen des Klägers gibt es keinen bestimmten beruflichen Werdegang des Kameramanns und hat es einen solchen in der Vergangenheit auch nicht gegeben. Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits käme es damit allein darauf an, ob ein wie der Kläger ausgebildeter und vor allen Dingen tätiger Kameramann einem Diplomingenieur mit Fachhochschulabschluss vergleichbar wäre. Für die Einstufung in das Mehrstufenschema ist nämlich nicht allein die Qualität der Ausbildung, sondern auch die tatsächliche Ausübung des erlernten Berufs maßgeblich (*vgl zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 12 mwN*). Eine diesen Erfordernissen entsprechende Frage hat der Kläger jedoch nicht formuliert.
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

